

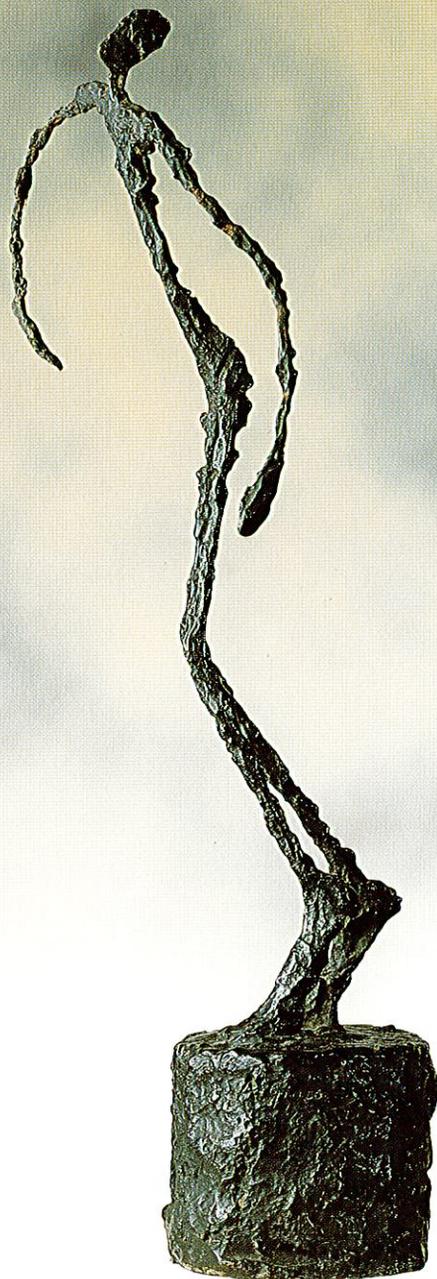
KOLLEKTION INTERDISCIPLINAIRE

Reihe «droits de l'homme»

*Wirtschafts-
ethik
und
Menschen-
rechte
Charta
gemeinsamer
Verantwortung
im Wirtschaftsleben*

IIEDH (Hrsg.)

UNIVERSITÄTSVERLAG FREIBURG SCHWEIZ



*Wirtschaftsethik und
Menschenrechte*

*Charta gemeinsamer Verantwortung
im wirtschaftlichen Handeln*

IIEDH (Hrsg.)

Kollektion «INTERDISCIPLINAIRE»
(Band 24.2)

Reihe «droits de l'homme»
N° 11.2

Wir danken den folgenden Institutionen recht herzlich für ihre Unterstützung:

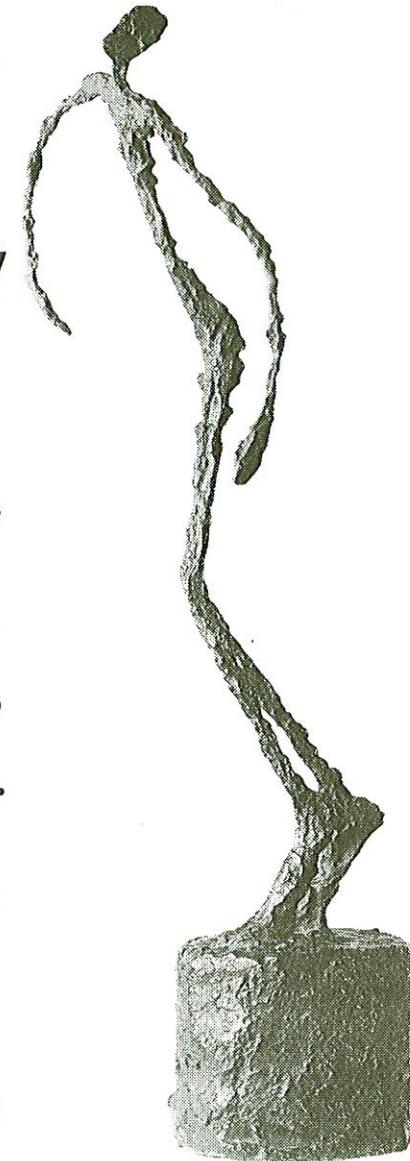
- Centre Info
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, Bern
- Europarat
- Fondation Antoine Duchemin
Freiburg
- Hochschulrat Freiburg
- Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission, Bern
- Rektorat der Universität Freiburg
- Réseau d'Instituts des droits de l'homme
- UNESCO
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität

KOLLEKTION INTERDISCIPLINAIRE
Reihe «droits de l'homme»

*Wirtschafts-
ethik
und
Menschen-
rechte
Charta
gemeinsamer
Verantwortung
im Wirtschaftsleben*

IIEDH (Hrsg.)

UNIVERSITÄTSVERLAG FREIBURG SCHWEIZ



Interdisziplinäres Institut für Ethik und Menschenrechte
Rue St.Michel 6, CH-1700 Freiburg
E-Mail: iiedh@unifr.ch <http://www.unifr.ch/iiedh>
Tel. 41 26 300 73 44 - Fax 41 26 300 97 07

Umschlagbild: *L'homme qui chavire*, bronze, 60 cm, 1950, d'Alberto Giacometti
Kunsthaus Zurich, Association zurichoise des amis des arts

© 1998 by Universitätsverlag Freiburg Schweiz
Paulusdruckerei Freiburg Schweiz
ISBN 2-8271-0805-4
ISSN 1422-4356 (Interdisciplinaire Frbg)

Eine Feststellung

Wirtschaftliches Handeln verbindet die Menschen in ihrer ganzen Existenz und ihrer Würde; daraus folgt der Respekt vor gemeinsamen Werten, die objektiv analysiert und definiert werden müssen.

Ein Mangel

Weder eine politische noch eine religiöse Autorität kann in den aktuellen Fragen, die Wirtschaft, Politik und Ethik betreffen, klare und eindeutige Verhaltensregeln garantieren.

Eine Philosophie

Die Menschenrechte stellen jedoch einen allgemeinen normativen Bezugspunkt dar, der zumindest in den grundlegendsten Dimensionen auch für jedes wirtschaftliche Handeln verbindlich ist.

Ein Ziel

Deshalb sollen in einer Charta der gemeinsamen Verantwortung die Grundlagen aufgezeigt werden, die für eine ethische Partnerschaft zwischen den Personen erforderlich sind, die in den drei Hauptbereichen der Wirtschaft handeln: den Unternehmen, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen.

Ein Engagement

Diese Charta ist eine Einladung zum Dialog und zu Verhandlungen: sie ist die Basis eines Gesellschaftsvertrags, den jeder Wirtschaftsakteur nach seinem ihm eigenen Ansatz ausformulieren kann, für sich selbst und mit seinen Partnern.

Vorwort

1. Es ist höchste Zeit

Die Wirtschaft sucht ihre eigene Ethik. Es fehlt nicht an Codices, diese sind jedoch meist unvollständig. An einer ganzen Reihe von Weltkonferenzen haben die internationalen Organisationen darauf hingewiesen, dass die Menschenrechte nicht ausschliesslich einen Ausdruck staatlicher Autorität darstellen. Sie sind vielmehr als eine universelle Norm für alle jene von vitaler Bedeutung, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen wollen.

2. Allgemeine Werte

Was wäre der Nutzen einer allgemeinen Charta, die zum Ziel hätte, bindende ethische Werte für alle Wirtschaftsakteure zu definieren? Würde ihr allgemeiner Charakter sie nicht zur Unbestimmtheit verdammen und jeglicher echten Relevanz im individuellen Bereich berauben?

Betriebsinterne Richtlinien und Vereinbarungen zwischen gleichartigen Wirtschaftsvertretern oder zwischen Partnern können nützlich sein, um eine gewisse Anzahl von Verpflichtungen festzusetzen. Doch allgemeinen objektiven Wert erhalten sie nur, wenn sie sich auf eine gemeinsame Verantwortung für grundlegende Werte stützen.

Grundlegende Werte sind nicht als vage Konzepte zu verstehen. Als allgemeine Normen können sie den Rahmen für die Tätigkeit von Unternehmen, Verbänden und Behörden bieten. Die Menschenrechte gehören zu dieser Kategorie; sie sind verbindlich für jedes menschliche Wesen.

3. Zielsetzung und Wesen der vorliegenden Charta: die verschiedenen Formen der "Bürgerschaft"

Die Charta bestimmt die Verantwortlichkeiten – die Verpflichtungen, welche die Achtung der menschlichen Würde – der Rechte – zum Ziel haben.

Die Charta stellt eine moralische Norm dar. Sie definiert nicht nur Werte, die es anzuerkennen gilt, sondern auch die Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden sollen.

4. Potentielle Anwendungen

Wir werden die Charta jenen Unternehmen, Verbänden und Behörden vorlegen, die willens sind, eine interne Debatte in Gang zu setzen und die Charta zu prüfen. Obwohl sie rechtlich nicht verbindlich ist, wird ihre Wirksamkeit wahrscheinlich von den Anwendungen mitbestimmt werden.

Die Charta könnte:

- a. von einer gewissen Anzahl Organisationen angenommen und publik gemacht werden, wenn nötig, in eine andere, allgemein verständlichere Sprache umgeschrieben werden;
- b. bei der Festsetzung sozialer Beziehungen als Massstab dienen;
- c. verschiedenen wirtschaftlichen Branchen und Organisationen als Vorbild für die Formulierung ihrer eigenen Charters dienen;
- d. Teilweise oder ganz Verträgen im Anhang angeschlossen werden.

Dieses Dokument, wie alle folgenden, ist dazu bestimmt, weiterentwickelt zu werden, und ist als Vorschlag zu sehen, der bei spezifischen Debatten und Verhandlungen behandelt werden kann.

Die Kerngruppe¹

¹ Der Kerngruppe haben angehört: Marco Borghi, Antoine Duchemin, Pier-Luigi Giovannini, Maxime Morand, Patrice Meyer-Bisch, Philippe Spicher, Maurice Villet. Es ist jedoch unmöglich, den Namen jedes einzelnen Mitglieds aufzuführen, die individuell oder institutionell zur Verfassung der verschiedenen Versionen beigetragen haben.

I. Grundlegende Prinzipien

1. Die ethischen Werte und die Menschenrechte

1,1. Ethische Werte sind jene Werte, die der Achtung der menschlichen Würde zugrunde liegen.

1,2. In der Form allgemeiner Grundsätze von Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit nehmen ethische Werte innerhalb des Systems der Menschenrechte, welches es weiterzuentwickeln gilt, objektive Gestalt an.

1,3. Diese Werte brauchen einen offenen Dialog und Initiativen, um in dem wirtschaftlichen und politischen Bereich umgesetzt zu werden:

- der offene Dialog stellt das grundsätzliche Prinzip dar: Entscheidungen werden mittels eines Dialogs zwischen beteiligten Partnern getroffen;
- die Achtung von Initiativen stellt das dynamische Prinzip dar: jegliche Aktivität soll die Initiativen fördern, die zur Entwicklung einer gerechten Wirtschaft beitragen.

2. Eine ethische Sicht der Wirtschaft

2,1. Das Ziel des wirtschaftlichen Handelns in Produktion und Handel ist es, zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse beizutragen und das Wohlergehen der Menschen im Sinne der Achtung von ethischen Werten zu fördern.

2,2. Die wirtschaftliche Beziehung betrifft die menschliche Würde mit allen potentiellen Aspekten (die Menschenrechte als Ganzes). Sie lässt sich nicht beschränken auf die Produktion oder den Vertrieb eines Produktes oder einer Dienstleistung.

2,3. Die wirtschaftliche Tätigkeit soll im Sinne der Achtung kommender Generationen organisiert werden um das Gleichgewicht folgender Systeme zu fördern:

- a. des wirtschaftlichen und sozialen Systems (wirtschaftliche und soziale Rechte);
- b. des ökologischen Systems (das Recht auf eine ausgeglichene Umwelt),
- c. des kulturellen Systems (kulturelle Rechte) fördern.

2,4. Der Markt unterstützt ein solches Handeln, indem er die adäquate Verbreitung von Information sichert; doch müssen seine räumlichen und zeitlichen Grenzen, seine Regeln und Resultate stets in Übereinstimmung mit den ethischen Werten festgesetzt werden, unter der Verantwortung und Kontrolle aller Wirtschaftsakteure.

3. Die Ethik des wirtschaftlichen Handelns

Die Ethik des wirtschaftlichen Handelns garantiert die Achtung vor und die Förderung der menschlichen Würde bei gleichzeitiger Wahrung der Gleichgewichte; sie dient auch der Analyse von Verhaltensweisen und der ihnen zugrundeliegenden Werte.

4. Bürgerschaft

4,1. Bürgerschaft ist die Fähigkeit einer Person oder einer Gruppe von Personen, sich für die Achtung ethischer Werte in allen öffentlichen oder privaten Organisationen, an denen sie teilhaben, einzusetzen.

4,2. Die in der vorliegenden Charta definierten Verpflichtungen sind individueller Natur, doch auch für Kollektive gültig; sie gelten für jedes Individuum und jede private oder öffentliche Organisation, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

4,3. Jede Organisation soll in ihrer Funktionsweise speziell darauf achten, die Meinungsfreiheit zu schützen, inklusive des Rechts, eine andere Meinung zu haben, welches in den ethischen Grundsätzen der vorliegenden Charta verankert ist.

5. Der Inhalt der Verantwortung

5,1. Verantwortung wird von jedem Individuum für sich selbst übernommen, bzw. von einem Individuum oder einer Instanz, die im Namen oder im Auftrag eines Wirtschaftsakteurs handelt.

5,2. Die Ausübung von Verantwortung verlangt, dass Entscheidungen übereinstimmend und partnerschaftlich getroffen werden, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Wesens von Verantwortung und der Vielfalt von Meinungen und Funktionen, wie in 4.3 dargelegt.

II. Grundsätze der Teilung

6. Teilung von Verantwortung zwischen den Wirtschaftsakteuren

6,1. Wirtschaftsakteure können Individuen oder wirtschaftliche Organisationen sein; letztere lassen sich in drei Kategorien unterteilen: Unternehmen, die öffentliche Hand und Verbände.

6,2. Jeder Wirtschaftsakteur ist verantwortlich, entweder in der unmittelbaren Ausübung seiner Funktion oder Umsetzung eigener Initiativen.

7. Gegenseitige Abhängigkeit der Verantwortung von Wirtschaftsakteuren

7,1. Alle Wirtschaftsakteure sind solidarisch verantwortlich für die Achtung und Förderung von ethischen Werten, die für die Ausübung der verschiedenen Formen der Bürgerschaft und der freien Initiative unerlässlich sind; ihre Zusammenarbeit soll auf gutem Glauben und gegenseitiger Information beruhen, als Prinzip einer bewusst aus pluralistischen Werten schöpfenden Partnerschaft.

7,2. Obwohl keiner die Verantwortung alleine übernehmen kann, ist niemand befugt, die Missachtung der oben erwähnten Werte durch die Partner als Entschuldigung zu gebrauchen, nicht sein Möglichstes zu tun; insbesondere wenn es um den unantastbaren Kern der Menschenrechte geht. Ethische Verantwortung kann nicht delegiert werden.

8. Wert und Funktion von Unternehmen

8,1 In ihrer Vielfalt vereinen Unternehmen Menschen in der Tätigkeit des Erschaffens von Gütern und Leistungen, die der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen sollen. Unternehmen können auch aus einem Individuum bestehen.

8,2. Für die Gesellschaft stellen Unternehmen einen Faktor der Wertschätzung vorhandener Ressourcen dar und somit ein Kapital an Initiative, Reichtum, Kreativität und Kommunikation.

9. Wert und Funktion von Verbänden

Da sie nicht unmittelbar in der Produktion tätig sind, tragen Verbände in etwas freierer Weise dazu bei, grundlegende Bedürfnisse und die entsprechenden Ressourcen zu identifizieren; für die Gesellschaft stellen sie einen wesentlichen Faktor zur Wertschätzung der Freiheiten dar und somit ein Kapital an Initiative, Kreativität und Kommunikation.

10. Wert und Funktion der öffentlichen Hand

10,1. Die Behörden sind die Garanten der für die breite Ausübung der Bürgerschaft notwendigen Rahmenbedingungen; sie stehen im Dienste der Bürger und ihrer Organisationen.

10,2. Die Behörden haben das Recht und die Verantwortung, eine demokratische Auswahl der der nationalen und internationalen Gemeinschaft am besten dienlichen wirtschaftlichen Zielsetzungen zu garantieren, sowie die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse, in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten, die nationalen Ressourcen auf die bestmögliche Art zu mobilisieren und zu nutzen; den Aufbau notwendiger Infrastrukturen zu sichern; und Unternehmens- und Verbindungsfreiheit zu garantieren und zu fördern.

III. Gemeinsame Verantwortung

11. Partner im wirtschaftlichen Handeln

Ein Wirtschaftsakteur kann sechs Arten von Partnern haben. Somit muss man unterscheiden zwischen Verantwortung gegenüber:

1. Konsumenten und Kunden;
2. Angestellten
3. Öffentlichen Verbänden und der Zivilgesellschaft, inklusive der zukünftigen Generationen;
4. Investitoren, Aktionären und Steuerzahlern
5. Zulieferern und
6. Konkurrenten.

12. Die Pflicht zu informieren

Der Wirtschaftsakteur geht auf die Informationsbedürfnisse seiner Partner ein und unterlässt jegliche Form von irreführender Werbung.

13. Verantwortung den Kunden gegenüber

Der Wirtschaftsakteur achtet die Würde seiner Kunden, indem er ihnen Qualitätsgüter und -leistungen bietet, welche die Gleichgewichte respektieren indem sie die keine Bedrohung der Gesundheit, der Umwelt oder der kulturellen Identität der Kunden darstellen; er stellt wahrheitsgetreue, sachdienliche und verständliche Informationen bezüglich der Natur seiner Produkte zur Verfügung.

14. Verantwortung den Angestellten gegenüber

Damit alle Angestellten ihre persönliche Würde geschützt wissen und ihre persönlichen und professionellen Fähigkeiten voll entfalten können, soll der Wirtschaftsakteur:

14.1. betriebsintern die Eigeninitiative, den freien Meinungs austausch und die Debatte, die Mitbestimmung und Beförderung ohne Diskriminierung von Rasse, Geschlecht oder Religion fördern; zu diesem Zweck unterstützt er die Ausübung gewerkschaftlicher Rechte und jegliche Form von Verbindungen;

14.2. alles tun, um hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern; den Angestellten die Möglichkeit geben, sich dem Arbeitsmarkt anzupassen, insbesondere durch die Förderung der beruflichen Fortbildung; er wird Entlassungen nicht als eine vorrangige Regulierungsmassnahme betrachten;

14.3. Arbeitsbedingungen schaffen, welche Gesundheit, Sicherheit und Privatleben des Angestellten schützen, ebenso sein Recht auf einen gerechten Lohn; er wird die Anstellung von körperlich oder sozial Benachteiligten fördern.

15. Verantwortung den öffentlichen Körperschaften und der Zivilgesellschaft gegenüber

15.1. Die Verantwortung eines Wirtschaftsakteurs gegenüber der Gesellschaft (lokale, nationale, kontinentale oder globale Bevölkerungsgruppen) ist komplex und oft indirekt; sie sollte nicht nur zur Achtung der Menschenrechte und demokratischer Institutionen beitragen, sondern diese auch aktiv fördern; sie wird grösser, wenn die Partner ihre Rolle nicht erfüllen.

15.2. Diese Verantwortung verlangt vom Wirtschaftsakteur dass er die Gleichgewichte der Systeme kennt und sie achtet, indem er die Meinungen der betroffenen Partner in Betracht zieht; seine Verantwortung wird grösser, wenn er die Monopolstellung innehat.

15.3. Der Wirtschaftsakteur fördert Bildung und eine wohlinformierte öffentliche Debatte bezüglich der Funktionsweise von Systemen; er soll seine Angestellten ermutigen, an öffentlichen Angelegenheiten und Verbänden teilzunehmen.

16. Verantwortung den Investoren gegenüber

16.1. Der Wirtschaftsakteur soll das ihm zur Verfügung gestellte Kapital gerecht vergüten.

16.2. Um es den Investoren, Aktionären und Steuerzahlern zu ermöglichen, ihre Verantwortung zu übernehmen, verpflichtet er sich in all den Bereichen, für die er verantwortlich ist, Transparenz walten zu lassen; er erkennt ihr Recht auf Kontrolle und Kritik.

17. Verantwortung den Zulieferern gegenüber

Um mit seinen Zulieferern ein in höchsten Masse auf gegenseitiger Achtung basierendes Verhältnis zu sichern, wird der Wirtschaftsakteur:

17.1. eine stabile Beziehung mit seinen Zulieferern unterhalten, der Qualität seiner Gegenleistung entsprechend; er wird relevante Informationen mit ihnen teilen, im besonderen bezüglich seiner Entwicklungsaussichten, die auf sie einen unmittelbaren Einfluss ausüben könnten;

17.2. sich aller Praktiken enthalten, welche sie in eine ungerechte Abhängigkeitssituation bringen könnten; zusammen mit anderen Wirtschaftsakteuren wird er versuchen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen;

17.3. sie dazu ermutigen, den Geist der vorliegenden Charta zu respektieren.

18. Verantwortung den Konkurrenten gegenüber

Der Wirtschaftsakteur wird sich im Wettbewerb loyal verhalten, im Interesse einer gerechten Verteilung von Gütern und Leistungen, im Einklang mit den Gleichgewichten. In diesem Sinne wird er:

18.1. keine fragwürdigen Zahlungen oder Begünstigungen leisten; er wird intellektuelle und materielle Eigentumsrechte respektieren;

18.2. versuchen mit Konkurrenten zusammenzuarbeiten, um branchenspezifische Normen und Verhaltensrichtlinien zu erarbeiten.

IV. Spezifische Formen der Verantwortung

19. Spezifische Verantwortung der transnationalen Unternehmen und Verbände

19,1. Das transnationale Wesen eines Unternehmens oder einer Vereinigung legt ihm grössere Verantwortung auf, aufgrund der Interdependenzen, die Transnationalität schafft, besonders für die am wenigsten entwickelten Länder und wegen des Einflusses dieser Interdependenzen auf die Gleichgewichte.

19,2. Solche Gesellschaften und Verbände nutzen jede Möglichkeit, die Achtung und Festigung der ethischen Werte zu fördern, besonders jener, die in der nationalen und internationalen Gesetzgebung festgelegt werden; sie sollen alle hierzu dienlichen zusätzlichen Vereinbarungen oder Regelungen unterstützen.

19,3. Falls die wirtschaftliche Tätigkeit in einem Land, in dem die demokratischen Werte ungenügend zur Anwendung kommen, wiederholt schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte zeitigt, soll diese Tätigkeit mit den betroffenen Partnern analysiert, mit gewissen Bedingungen belegt, und wenn nötig unterbrochen werden.

20. Spezifische Verantwortung der öffentlichen Hand

20,1. Die Behörden intervenieren in die wirtschaftliche Tätigkeit falls private Instanzen nicht in der Lage sind, die Gleichgewichte sowie die gerechte Entwicklung des Wohlergehens vor allem der am stärksten Unterprivilegierten, zu sichern.

20,2. Sie wachen darüber, dass die auf die Stabilität des Arbeitsmarktes zielenden Aktivitäten der Wirtschaftsakteure koordiniert und unterstützt werden.

20,3. Sie fördern die Kenntnis von und Achtung der Gleichgewichte der Systeme, wie unter Punkt 2,3. dargelegt, indem sie sicherstellen, dass Informationen von allgemeinem Interesse gesammelt und allen und ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden und dass die Bildung zur Kenntnis und Achtung der Gleichgewichte beiträgt.

20,4. Da sie dem Volk, an deren Spitze sie sich befinden, aber auch allen anderen Völkern dienen, insbesondere den ärmsten, werden die Behörden alle ihnen zugänglichen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung benützen und fördern.

V. Anwendungsprinzipien

21. Förderung und Forschung

Die zuständigen Wirtschaftsakteure, die sich mit der vorliegenden Charta einverstanden erklären, werden:

21,1. die Charta in ihren internen Richtlinien und in ihr Weiterbildungsprogramm integrieren;

21,2. ihre Partner mit der Charta vertraut machen;

21,3. die Gründung unabhängiger, interdisziplinärer Arbeitsgruppen fördern, mit dem Ziel, passende Instrumente der Analyse und Zusammenarbeit zu entwickeln.

22. Verpflichtung

Die instituierten Wirtschaftsakteure die sich mit der vorliegenden Charta einverstanden erklären, verpflichten sich:

22,1. die ethischen Werte und Menschenrechte, die Bezug zu ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich haben, zu achten, und in ihrer internen Kontrolle die rechtlichen Normen sowie spezifische Verhaltensrichtlinien und andere Regelungen mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, zu achten und zu fördern;

22,2. regelmässig Berichte über den Fortschritt und die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der in der vorliegenden Charta definierten Rechte und Pflichten zu veröffentlichen und die Ziele, die noch erreicht werden müssen, festzusetzen.

22,3. Sie bestätigen, dass eine Missachtung des unantastbaren Kerns der Menschenrechte absolut unzulässig ist (insbesondere systematische Diskriminierung aus irgendeinem Grund, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, mangelnde Gewerkschaftsrechte, schwerwiegende wiederholte Verletzung der natürlichen und kulturellen Gleichgewichte) und dass sie eine solidarische rechtliche Verantwortung aller in diesem Wirtschaftsbereich engagierten Wirtschaftsakteure zur Folge hat;

22,4. sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um solche Verletzungen zu verhindern, mittels Information, Einführung von Richtlinien, Verhandlungen, und als letzte Möglichkeit, durch die Weigerung, mit Partnern, die sich solcher Verletzungen schuldig machen oder sie billigen, zusammenzuarbeiten.

Wie diese Charta ausgearbeitet wurde

1. Ab 1987 hat das Interdisziplinäre Institut für Ethik und Menschenrechte an der Universität Freiburg im Ue. ein ethisches Programm bezüglich der gemeinsamen Verantwortung im Wirtschaftsbereich entwickelt. Die erste Fassung der Charta wurde nach einer Reihe von Vorträgen von zahlreichen Teilnehmern von mehreren Seminarrunden formuliert, und dann im Jahr 1990 an einem kleinen Kolloquium einer Gruppe von Hochschulangehörigen, Unternehmern, Verbänden und Vertretern öffentlicher Organisationen vorgestellt.
2. In den folgenden Jahren wurde die Charta mehrere Male umformuliert, entsprechend den Ergebnissen unserer zwei Hauptforschungsprojekte: die Objektivität der Menschenrechte und Wirtschaftsethik. Die Zusammenhänge zwischen den beiden Domänen wurden hervorgehoben und die Relevanz eines trilateralen Ansatzes (Unternehmen, Verbände, Behörden) bestätigt. Die sechste Version der Charta wurde als Basisdokument an der zehnten, vom Institut organisierten Tagung vorgestellt: *Die gemeinsame Verantwortung. Wirtschaftsethik und Menschenrechte: gegenseitige Definitionen*, organisiert in Zusammenarbeit mit der UNESCO, dem Europarat, Centre Info, der Schweizer UNESCO Kommission und dem Netzwerk der Menschenrechtsinstitute.
3. Die siebte, hier vorliegende Fassung der Charta ist das Resultat dieser Konferenz und der Überlegungen, die ihr folgten. Sie wendet sich an alle Wirtschaftsakteure, die sie nötig halten, entsprechend den im Vorwort definierten Zielsetzungen.